

GR_GERICHTE SBK 2025 110 vom 4. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_110)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 110 du 4 février 2026

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 110 del 4 febbraio 2026

Erwägungen

E. 4

/ 7 grundsätzlich um ein zulässiges Anfechtungsobjekt. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass darauf einzutreten ist. 1.5. Hinsichtlich des Antrags auf Löschung sämtlicher Betreibungsdaten (Antrag Nr. 2) fehlt es ebenso an einem rechtsgenügenden Anfechtungsobjekt wie bezüglich des Begehrens um Rückabwicklung sämtlicher Betreibungen und Einstellung sämtlicher Verfahren (Antrag Nr. 3). Eine Rückabwicklung bzw. Einstellung wäre lediglich die Folge einer vorgängigen Aufhebung eines Zahlungsbefehls, was vorliegend einzig in Bezug auf den in der Betreibung Nr. E. _____ ausgestellt und hier zu prüfenden Zahlungsbefehl vom 10. Oktober 2025 (BA-act. 2) überhaupt in Betracht fiele. 1.6. Hinsichtlich der – grösstenteils unverständlichen – Anträge Nr. 6-8 fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt. Zudem ist die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs für deren Behandlung nicht zuständig. Hinsichtlich Antrag Nr. 6 fehlt zudem jegliche Begründung. Auf die Anträge ist mithin nicht einzutreten. 1.7. Soweit schliesslich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. Dezember 2025 bei der Verwaltungskommission des Obergerichts Ausstandseinreden gegen den Vorsitzenden erhob und die Sistierung sämtlicher Verfahren beantragte, wurde dieses Gesuch mit Beschluss vom 6. Januar 2026 (VKO 25 114) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer überwiesen, welche das Gesuch in Anwendung von Art. 132 Abs. 3 ZPO der Beschwerdeführerin unbehandelt zurückschickte. Die geltend gemachten Gründe sind denn auch pauschal erhoben und nicht näher begründet worden. Darauf ist nicht weiter einzugehen. 2.1. Wie dargelegt, ist auf die Beschwerde insoweit einzutreten, als die Beschwerdeführerin die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit des ihr zugestellten Zahlungsbefehls in der Betreibung Nr. E. _____ geltend macht (vgl. oben E. 1.4, 2. Absatz). 2.2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Zahlungsbefehl sei an eine rechtlich nicht existente Fantasieentität (abweichende Schreibweise) adressiert worden (act. A.1, S. 2). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist schwer nachvollziehbar und kaum verständlich. Es zielt ins Leere. Auf dem Zahlungsbefehl vom 10. November 2025 wird "A. _____" als Schuldnerin angegeben. Gemäss dem gestützt auf Art. 17 Abs. 2 EGzSchKG von Amtes wegen beigezogenen GERES-Auszug handelt es sich hierbei – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – um ihren amtlichen Namen. Im Übrigen deckt sich auch die auf dem Zahlungsbefehl enthaltene Wohnanschrift mit derjenigen des GERES-Auszuges.

E. 5

/ 7 2.3. Weiter moniert die Beschwerdeführerin, der Zahlungsbefehl sei in der Postfiliale offen aufgelegt worden (act. A.1, S. 2). Sie wurde bereits mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Graubünden SBK 25 85 vom 11. November 2025 darauf hingewiesen, dass weder die Zustellung durch die Post als Betreibungsgehilfin (vgl. BGE 119 III 8 E. 2b) noch

der Ort der Zustellung – nämlich am Postschalter der Post O.2. _____ Dorf – zu beanstanden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_268/2007 vom 16. August 2007 E. 3). Auch der eigentliche Zustellungsakt, nämlich die persönliche und offene Übergabe des Zahlungsbefehls, erfolgte rechtskonform (BGE 116 III 8 E. 1a), soll damit doch gerade sichergestellt werden, dass der Adressat von der Betreuungsurkunde Kenntnis erhält, das Verfahren seinen Fortgang nehmen kann und der Schuldner zudem umgehend Rechtsvorschlag erheben kann (BGE 120 III 117 E. 2b).

2.4. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der zustellende Postangestellte habe sich rechtswidrig verhalten. Insbesondere behauptet sie, ihr sei die Einsicht in "die Dokumente" verweigert worden, der Zahlungsbefehl sei ihr entzogen worden und der Postangestellte habe die Sendung eigenmächtig als zugestellt erklärt (act. A.1, S. 3). Dieses Vorbringen erweist sich als nicht stichhaltig. Gemäss dem Vermerk des zustellenden Postboten auf dem Zahlungsbefehl hat die Beschwerdeführerin diesen fotografiert und anschliessend die Annahme verweigert (vgl. BA-act. 2). Dass ihr die Einsicht in den Zahlungsbefehl verweigert worden wäre, ist nicht glaubhaft. Welche weiteren Dokumente ihr im Rahmen der Zustellung eines Zahlungsbefehls hätten vorgelegt werden müssen, bleibt unklar und vermag an der Rechtmässigkeit der Zustellung nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin verkennt zudem, dass die Zustellung eines Zahlungsbefehls nicht dadurch vereitelt werden kann, dass der Empfänger die Annahme der Urkunde verweigert, die Empfangsbcheinigung nicht unterzeichnet oder die Urkunde vernichtet. Die Zustellung gilt im Zeitpunkt der Vorweisung an den Empfänger als erfolgt (BGE 90 III 8 = Pra 1964, 176; BGE 91 III 41 E. 2). Der streitige Zahlungsbefehl gilt somit im Zeitpunkt der verweigerten Annahme als zugestellt. Inwiefern das behauptete Entfernen des Namensschildes des Postangestellten die Gültigkeit der Zustellung beeinträchtigen sollte, ist nicht ersichtlich.

2.5. Das Vorbringen unter Ziffer 4 der Beschwerde (act. A.1, S. 3) ist zu pauschal gehalten und bezieht sich – wie dargelegt – nicht auf konkret umschriebene Anfechtungsobjekte (vgl. oben E. 1.4 zu Antrag Nr. 1). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 6

Im Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde werden keine Kosten erhoben. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu CHF 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Vorliegend kann knapp noch nicht von mutwilligem Verhalten ausgegangen werden. Einerseits bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerde mit dem Zweck einer Verfahrensverzögerung erhoben hätte. Andererseits lässt sich Mutwilligkeit nicht bereits daraus ableiten, dass die Beschwerdeschrift über weite Teile schwer nachvollziehbare Behauptungen enthält, von deren Richtigkeit die Beschwerdeführerin jedoch selbst überzeugt zu sein scheint. Gleichwohl ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeinstanz vorbehält, bei künftigen Eingaben, welche in ähnlicher Weise weitläufige Ausführungen oder ideologisch geprägte Argumentationsmuster enthalten, die Kosten wegen mutwilliger Prozessführung der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 7

/ 7 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. [Rechtsmittelbelehrung] 4. [Mitteilungen]
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Der Vorsitzende Cavegn Der Aktuar Guetg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.